Bundesrat Drucksache **756/1/99**

01.03.00

Empfehlungen
der Ausschüsse U - AS - Wi

zu **Punkt .....** der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogenierter Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften

A

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U) und

der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** (AS)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zur Eingangsformel, 2. Spiegelstrich

In der Eingangsformel ist im 2. Spiegelstrich die Angabe "§ 6 Abs. 1 Satz 3" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 Satz 4" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung der Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Ausgeliefert am 07. MRZ. 2000

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

U 2. Zu Artikel 1 § 1 Abs.1 und 2 und § 2 PCBAbfallV

a) In Artikel 1 ist an § 1 Abs. 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Sie gilt nicht für Erzeugnisse im Sinne des Chemikaliengesetzes, die Zubereitungen mit bis zu 50 mg/kg der Stoffe nach Absatz 2 Nr. 1 enthalten, wenn die Zubereitungen vom Erzeugnis trennbar sind und im geschlossenen System verwendet werden."

b) In Artikel 1 ist § 1 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 Buchstabe a ist die Angabe "50 mg/kg" durch die Angabe "5 mg/kg" zu ersetzen.

bb) In Nummer 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) die insgesamt mehr als 5 mg/kg der Stoffe nach Nummer 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten,".

Begründung:

Die Änderung führt einerseits die 5 mg/kg-Mengenschwelle in die Verordnung ein, um PCB in einem überschaubaren Zeitraum dauerhaft aus dem Wirtschaftskreislauf zu entfernen. Andererseits soll auch die Ausnahme vom totalen PCB-Verbot in der Richtlinie 96/59/EG im Wesentlichen für Transformatoren, die abtrennbare Trafoöle mit bis zu 50 mg/kg PCB - im geschlossenen System verwendet - enthalten, in der PCB/PCT-Abfall-Verordnung umgesetzt werden. Daher ist es erforderlich, die genannten Transformatoren bereits vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen.

Mit der Änderung soll außerdem gewährleistet werden, dass PCB aus belasteten Zubereitungen und Erzeugnissen nicht über Sekundärprodukte weiterhin weiträumig verteilt werden. Die Änderung hält sich auch im Rahmen des EU-Rechts, weil für den Bereich, den die Richtlinie 96/59/EG regelt (Geräte und Fluide), keine Verschärfung erfolgt. Es soll aber verhindert werden, dass diese spezielle Regelung auf sämtliche Zubereitungen und Erzeugnisse übertragen wird; denn dies stünde dem gemeinsamen Ziel - auch dem der Richtlinie - entgegen, PCB in einem überschaubaren Zeitraum dauerhaft aus dem Wirtschaftskreislauf zu entfernen und nicht weiter in die Umwelt zu verschleppen.

Die Ausnahmen vom totalen PCB-Verbot in der Richtlinie 96/59/EG beziehen sich nämlich im wesentlichen auf die in geschlossenen Systemen verwendeten und vom Erzeugnis abtrennbaren PCB-belasteten Trafoöle. Das Schutzziel und der Geist der Richtlinie, die Ausschleusung von PCB aus dem Wirtschaftskreislauf zu erreichen, gehen aber weiter. Insofern besteht die generelle Notwendigkeit, die stoffliche Verwertung von PCB zu beschränken. Dies zeigen z. B. die Erfahrungen mit Recycling von

...

(Noch Ziffer 2)

PCB-belasteten Kunststoffgranulaten. Zudem ist es erklärtes Ziel des Chemikalienrechts, gefährliche Stoffe auszuschleusen. Diesem Anliegen soll durch die Änderung Rechnung getragen werden. Die Vorlage würde für diese Kunststofffraktionen eine stoffliche Verwertungsmöglichkeit eröffnen, die eindeutig gegen den Geist der Richtlinie verstoßen würde.

Da die Richtlinie 96/59 auf Art. 130s (jetzt Art. 175) des EG-Vertrages gestützt ist, sind zudem die einzelnen Mitgliedstaaten auch nicht daran gehindert, verstärkte Schutzmaßnahmen, die mit dem Vertrag vereinbar sind, beizubehalten oder zu ergreifen, vgl. Art. 130t (jetzt Art. 176) EG-Vertrag.

c) In Artikel 1 sind in § 2 die Absätze 1 und 2 durch folgende Absätze zu ersetzen:

"(1) Der Besitzer hat PCB unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit PCB unter Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1a und 2 verwertet werden.

(1a) PCB-haltige Zubereitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und PCB-haltige Erzeugnisse nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a, die insgesamt nicht mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 enthalten, dürfen energetisch verwertet werden, wenn dabei die PCB zerstört werden.

(2) PCB-haltige Erzeugnisse nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, die Stoffe oder Zubereitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 enthalten, dürfen stofflich verwertet werden, soweit die PCB abgetrennt, beseitigt oder, soweit nach Absatz 1a zulässig, verwertet werden. Für die Entsorgung der nachfolgend genannten PCB-haltigen Erzeugnisse ist insbesondere zu beachten:

1. Transformatoren oder ... (weiter wie Vorlage in § 2 Abs. 2 Nr. 1)...

2. Aus anderen Erzeugnissen ... (weiter wie Vorlage in § 2 Abs. 2 Nr. 2) ..."

Begründung:

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass bei der Entsorgung schwach PCB-haltiger Zubereitungen und Erzeugnisse bis 50 mg/kg eine energetische Verwertung zulässig ist, wenn dabei die PCB zerstört werden. Dadurch wird eine weitere Verschleppung von PCB in die Umwelt wirkungsvoll verhindert. Sinn der Anforderung in Absatz 2 ist es, den Hauptteil der PCB-haltigen Erzeugnisse (metallische Bestandteile) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten und die PCB-haltigen Komponenten ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen bzw. zu zerstören.

...

(Noch Ziffer 2)

d) Folgeänderungen zu a bis c

aa) Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb1 -neu- (Anhang zu § 1, Abschnitt 13 Spalte 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in Buchstabe b nach dem Doppelbuchstaben bb folgender Doppelbuchstabe bb1 einzufügen:

'bb1) Spalte 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Stoffe nach Spalte 1,

2. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 5 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1,

3. Erzeugnisse, die insgesamt mehr als 5 mg/kg der Stoffe nach Nummer 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten, es sei denn, die Zubereitungen sind vom Erzeugnis trennbar, werden im geschlossenen System verwendet und enthalten insgesamt nicht mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1,

4. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Nummer 2 oder Nummer 3 fallen, solange bis das Gegenteil bewiesen ist,

dürfen nicht in Verkehr gebracht werden." '

bb) Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (Anhang zu § 1, Abschnitt 13 Spalte 3 ChemVerbotsV)

In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

'dd) Spalte 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. das Inverkehrbringen von Zubereitungen und Erzeugnissen nach Spalte 2 Nr. 2, 3 und 4 zum Zweck der Verwertung nach § 2 Abs. 1a und 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung." '

...

(Noch Ziffer 2)

cc) Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 GefStoffV)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind die Nummern 6 und 7 wie folgt zu fassen:

"6. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 5 mg/kg der Stoffe nach Nummer 1 bis 5,

7. Erzeugnisse, die insgesamt mehr als 5 mg/kg der Stoffe nach Nummer 1 bis 5 oder Zubereitungen nach Nummer 6 enthalten, es sei denn, die Zubereitungen sind vom Erzeugnis trennbar, werden im geschlossenen System verwendet und enthalten insgesamt nicht mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach Nummer 1 bis 5,".

dd) Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa (Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 GefStoffV)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. die Verwendung von Zubereitungen und Erzeugnissen nach Absatz 1 Nr. 6, 7 und 8 zum Zwecke der Verwertung nach § 2 Abs. 1a und 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung,".

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Änderungsempfehlungen führen eine Mengenschwelle von 5 mg/kg PCB in die Verordnung ein. Die bisherigen, dem EU-Recht entsprechenden, nationalen Regelungen in ChemVerbotsV und GefStoffV von 50 mg/kg PCB werden damit gravierend unterschritten. Ausgenommen hiervon wurden in § 1 Abs. 1 Satz 2 PCBAbfallV lediglich die vom Erzeugnis trennbaren und im geschlossenen System verwendeten Zubereitungen (im Wesentlichen abtrennbare Trafoöle).

Es verbleibt aber ein nicht unerhebliches Problem dort, wo Stoffe oder Zubereitungen nicht vom Erzeugnis trennbar sind. Wegen der Anwendungsbreite ist derzeit weder abzusehen welche Wirtschaftszweige im Einzelnen davon betroffen sein werden, noch wäre das Ausmaß der negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft abzuschätzen. Angesichts der heutigen weltweiten Verflechtung vieler Wirtschaftszweige, insbe-

...

sondere der chemischen Industrie, sollten künftig Grenzwertverschärfungen im Gefahrstoffrecht nicht mehr im nationalen Alleingang, sondern ausschließlich EU-weit einheitlich vorgenommen werden.

U 3. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b PCBAbfallV

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 2 in den Nummern 2 Buchstabe b und 3 Buchstabe b jeweils nach dem Wort "Gegenteil" die Wörter "durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung nach "Gegenteil" stellt klar, wer das Gegenteil beweisen soll.

U 4. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 PCBAbfallV

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 2 an Nummer 3 folgender Satz anzufügen:

"Bei der Beurteilung, ob ein aus mehreren Einzelerzeugnissen zusammengefügtes Erzeugnis unter Buchstabe a fällt, ist das Einzelerzeugnis maßgebend, welches die Stoffe nach Nummer 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthält."

Begründung:

Dient der Klarstellung. Im Herstellungsprozess von Geräten werden Einzelerzeugnisse zu einem Gesamterzeugnis zusammengefügt. Dagegen fallen Geräte und Einrichtungen i.d.R. als (Gesamt-) Erzeugnis zur Entsorgung an. Bei der Herstellung finden die chemikalienrechtlichen Vorschriften schon auf das Einzelerzeugnis Anwendung. Auch bei der Entsorgung ist daher auch auf das Einzelerzeugnis abzustellen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die vorgeschlagene Anfügung eines Satzes an Nummer 3 dient nicht der Klarstellung, eher einer Komplizierung.

...

U 5. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 3 - neu - PCBAbfallV

In Artikel 1 ist in § 1 nach Absatz 2 folgender Absatz anzufügen:

"(3) Die Verordnung gilt nicht für die Entsorgung von Altöl im Sinne der Altölverordnung."

Als Folge

ist § 2 Abs. 6 zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Regelung des neu eingeführten Absatzes 3 zu § 1 PCBAbfallV lässt nicht eindeutig erkennen, ob hier lediglich die Entsorgung von Altöl im Sinne der AltölV aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen werden soll, andererseits aber eine Aufarbeitung gemäß § 2 AltölV mit dem Ziel der weiteren Vermarktung sehr wohl dem Geltungsbereich der Verordnung unterfallen würde.

U 6. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2 Nr. 2 PCBAbfallV

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu ändern:

a) Im bisherigen Satz sind die Wörter ", soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar," zu streichen.

b) Es ist folgender Satz 2 anzufügen:
"Soweit die Trennung und Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Erzeugnisse nach Absatz 1 Satz 1 insgesamt einer Beseitigung zuzuführen."

...

Begründung:

Die Vorlage ist missverständlich, da der Vorbehalt der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit in § 2 Abs. 2 Nr. 2 als Einschränkung der Pflicht zur Beseitigung von PCB verstanden werden kann. Dies widerspricht aber dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Satz 1, wonach die Verwertung von PCB-Abfall ohne Einschränkung nur bei Trennung und Beseitigung der PCB zulässig ist. Die Rechtsfolge mangelnder technischer Möglichkeit oder wirtschaftlicher Zumutbarkeit der Trennung ist daher die Pflicht zur Beseitigung des betreffenden PCB-Abfalls insgesamt. Dies wird durch die Änderung klargestellt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die einschränkenden Bedingungen der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit sollten bestehen bleiben.

U 7. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 4 PCBAbfallV

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Entsorgung von PCB darf nur in einer hierfür nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zugelassenen Anlage erfolgen."

Begründung:

Inhaltliche Klarstellung, dass sich die Zulassungserfordernisse nach BImSchG und KrW-AbfG gegenseitig ausschließen. Redaktionelle Klarstellung, dass nicht die Entsorgung, sondern die Zulassung der Anlagen selbst den genannten gesetzlichen Erfordernissen unterliegt.

U 8. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 5 PCBAbfallV

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Die Beseitigung von PCB darf nur mit den Verfahren D8, D9 oder D15, dem sich die Verfahren D10 oder D12 entsprechend Anhang II A des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anschließen, sowie D10 oder D12 erfolgen. Bei dem Verfahren D12 dürfen Abfälle nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, deren Flüssigkeit

...

abgelassen worden ist, in zugelassenen Untertagedeponien im Salzgestein nur abgelagert werden, soweit die Nutzung eines Verfahrens D9 oder D10 technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist."

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten und schränken die Beseitigung von PCB, die besonders gefährlich sind, das Wohl der Allgemeinheit zu schädigen, auf die Beseitigungsverfahren ein, die die Richtlinie 96/59/EG in Artikel 2 Buchstabe f vorgibt.

U 9. Zu Artikel 1 § 4 PCBAbfallV

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter "Besitzern, die PCB anliefern" durch die Wörter "Erzeugern oder Besitzern, deren PCB-Abfälle angeliefert werden" zu ersetzen.

b) In Absatz 2 sind nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 einzufügen:

"Erfolgt die Nachweisführung durch Sammelentsorgungsnachweis nach § 8 der Nachweisverordnung oder durch Vereinfachten Nachweis nach § 25 der Nachweisverordnung, sind die Eintragungen nach Satz 2 auf den Übernahmescheinen vorzunehmen, die dem jeweiligen Erzeuger oder Besitzer der PCB-Abfälle zum Zwecke des Absatz 1 Satz 3 zu übergeben sind. Die Bestimmungen des § 19 der Nachweisverordnung bleiben unberührt."

Begründung:

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 3 soll klarstellen, dass nicht den Abfallbeförderern als den Besitzern, die PCB-Abfälle tatsächlich anliefern, eine Bescheinigung auszustellen ist, sondern den tatsächlichen Abfallerzeugern oder -besitzern.

Die neuen Sätze 3 und 4 in Absatz 2 sollen klarstellen, dass im Falle der Sammelentsorgung die gegenüber den Primärerzeugern zu führenden Übernahmescheine mit den zusätzlichen Angaben versehen werden und diesen als Bescheinigung im Sinne des Absatz 1 Satz 3 übergeben werden. Gleiches soll für den Fall der Vereinfachten Nachweisführung gelten. Darüber hinaus sollen bei der Sammelentsorgung die Regelungen des § 19 der Nachweisverordnung bezüglich des Ausfüllens und Ablegens der Übernahmeschein-Ausfertigungen unberührt bleiben.

...

U 10. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 ChemVerbotsV)

Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 3 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Abgabe portionsweise verpackter Zubereitungen, die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien bestimmt sind, gelten Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch dann, wenn diese Zubereitungen nicht mit einem der in Satz 1 genannten Gefahrensymbole und R-Sätze zu kennzeichnen sind." '

Begründung:

Die Vorlage würde die mit der Zweiten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 22. Dezember 1998 gerade erst klargestellte Pflicht für jedermann, beim Erwerb der o. g. Zubereitungen die Erlaubnis bzw. den Befähigungsschein nach der Gefahrstoffverordnung vorzulegen, für den privaten Endverbraucher wieder zurücknehmen. Für die gewerblichen Schädlingsbekämpfer hingegen würde diese Pflicht aufgrund der Gefahrstoffverordnung weiterhin bestehen. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade im Gebrauch von Begasungsmitteln für nicht erfahrene Laien weniger strenge Anforderungen gelten sollen als für professionell geschulte Anwender.

Bestimmte, nicht kennzeichnungspflichtige Zubereitungen, die bis zu 15 g Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung bestimmt sind, sollen den kennzeichnungspflichtigen Begasungsmitteln gleichgestellt werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Bundesregierung hat in ihrer Begründung zur Änderung des § 3 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung (Artikel 2 Nr. 2) festgestellt, dass bislang keine negativen Folgen für die menschliche Gesundheit bei sachgerechtem Umgang mit den entsprechenden Begasungsmitteln durch den privaten Endverbraucher bekannt geworden sind. Von daher ist es sachgerecht und im Interesse des Endverbrauchers, wenn diese beim Erwerb von portionsweise verpackten Zubereitungen, die nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien eingesetzt werden, von der Vorlagepflicht des Satzes 1 Nr. 4 ausgenommen werden.

...

Es ist nicht Aufgabe des Verordnungsgebers, den Verkauf von bestimmten Begasungsmitteln an private Endverbraucher nur deshalb einzuschränken, weil die Möglichkeit besteht, dass diese Mittel trotz ausreichender Kennzeichnung und Anwendungshinweise nicht sachgemäß verwendet werden. Eine solche Einschränkung hätte auch weitreichende wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Hersteller.

Auch ist nicht nachzuvollziehen, warum dem Endverbraucher bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln von vornherein ein verantwortungsloser Umgang unterstellt werden soll, wo hingegen z. B. freiverkäufliche Arzneimittel erhältlich sind, die bei unsachgemäßer Einnahme zu erheblichen Gesundheitsschäden führen können.

U 11. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 ChemVerbotsV)

In Artikel 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird ... (weiter wie Vorlage) ...

b) In Absatz 4 Satz 3 werden in Nummer 1 die Wörter "die mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnenden Reinigungsmittel und sonstige Stoffe und Zubereitungen" durch die Wörter "Reinigungsmittel und sonstige Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol C (ätzend) zu kennzeichnen sind," ersetzt.'

Begründung:

Die Neufassung des § 3 Abs. 4 ChemVerbotsV durch die Zweite Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen hat zu Missverständnissen geführt, da durch die Formulierung "Reinigungsmittel und sonstige Stoffe und Zubereitungen" der Eindruck entstehen kann, dass eine Ausweitung auf alle denkbaren sonstigen Stoffe und Zubereitungen in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen beabsichtigt war. Nach der Begründung der Zweiten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen sollten jedoch nur sonstige Stoffe und Zubereitungen mit dem Gefahrensymbol C erfasst werden.

Die Änderung dient der Klarstellung.

...

U 12. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a (Anhang zu § 1, Abschnitt 5 Spalte 3 ChemVerbotsV)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in Buchstabe a die Wörter "an berufsmäßige Verwender zur Verwendung in" durch die Wörter "zur berufsmäßigen Herstellung von" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach dem Wortlaut der Vorlage ist nicht erkennbar, ob mit dem "berufsmäßigen Verwender" der Verwender von Lampenölen oder der Verwender der Farb-/Duftstoffe zu verstehen ist. Mit der Änderung wird klargestellt, dass das Inverkehrbringen der betreffenden Duft- und Farbstoffe nur zum Zwecke der berufsmäßigen Herstellung gefärbter/parfümierter Lampenöle und nicht zur Herstellung gefärbter/parfümierter Lampenöle durch den berufsmäßigen Verwender der Lampenöle (z. B. Gastwirte) erlaubt werden soll. Nur durch eine solche Klarstellung ist, wenn überhaupt, das Inverkehrbringensverbot für Farb- und Duftstoffe sinnvoll und kontrollierbar.

U 13. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a1 -neu- (Anhang zu § 1, Abschnitt 11 Spalte 3 ChemVerbotsV)

In Artikel 2 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Abschnitt 11 wird Spalte 3 wie folgt gefasst:

"Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Antifoulingfarben, deren zinnorganischer Anteil chemisch gebunden ist, zum Aufbringen auf Schiffskörper mit einer Gesamtlänge von mehr als 25 m, die überwiegend zum Einsatz ausserhalb von Binnenwasserstraßen und Seen bestimmt sind, wenn die Farben in Gebindegrößen von 20 und mehr Litern zur gewerblichen Verwendung abgegeben werden." '

Als Folge

ist in Artikel 3 Nr. 5 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) Nummer 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Antifoulingfarben, deren zinnorganischer Anteil chemisch gebunden ist, zum Aufbringen auf Schiffskörper mit einer Gesamtlänge von mehr als 25 m, die überwiegend zum

...

Einsatz ausserhalb von Binnenwasserstraßen und Seen bestimmt sind, verwendet werden, wenn die Farben in Gebindegrößen von 20 und mehr Litern zur gewerblichen Verwendung abgegeben werden." '

Begründung:

Der derzeit geltende Abschnitt 11 verbietet zinnorganische Verbindungen und damit versetzte Zubereitungen in Antifoulingfarben und deren Einsatz in Wasseraufbereitungsanlagen. Bezüglich der Antifoulingfarben sind lediglich Schiffe mit einer Gesamtlänge größer 25 m von dem Verbot ausgenommen.

Die Richtlinie 1999/51/EG zur fünften Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG erweitert jedoch das Verbot auf Schiffe jeder Länge, die überwiegend auf Binnenwasserstraßen und Seen eingesetzt werden. Darüber hinaus wird bestimmt, dass zinnorganische Verbindungen als Stoffe und Zubereitungen nur in Verpackungen von 20 l oder mehr in den Handel gebracht und nur zur berufsmäßigen Verwendung verkauft werden dürfen. Letztgenannte Regelung war im übrigen bereits in der Richtlinie 89/677/EWG zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG enthalten.

Zinnorganische Verbindungen, insbesondere das in vielen Antifoulingfarben verwendete Tributylzinn (TBT), zeigen hormonverändernde Wirkungen bei Kleinlebewesen im Meer. Aktuelle Forschungsergebnisse der Universität Bonn schließen auch hormonelle Veränderungen bei Menschen durch TBT nicht mehr aus. Insofern ist besonderer Handlungsbedarf geboten.

Mit der Änderung sollen daher die Vorgaben o. g. Richtlinie umgesetzt werden. Durch die Aufnahme der Gebindebeschränkung von 20 l wird der verbotswidrige Einsatz dieser Farben bei kleineren Schiffen zumindest erschwert. Eine derzeit laufende Überprüfungsaktion des Farbeinzelhandels zeigt, dass TBT-haltige Farben auch in Gebinden von 1 l und kleiner verkauft werden, was durch die ChemVerbotsV derzeit nicht untersagt ist.

Die Richtlinie 1999/51/EG ist bis zum 29. Februar 2000 umzusetzen und tritt zum 1. September 2000 in Kraft.

...

U 14. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee –neu- (Anhang zu § 1, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in Buchstabe b nach Doppelbuchstabe dd folgender Doppelbuchstabe ee einzufügen:

'ee) In Spalte 3 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

"Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig." '

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie 96/59/EG sowie der Angleichung an die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (Aufnahme der Regelung in die Gefahrstoffverordnung durch Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b).

U 15. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff –neu- (Anhang zu § 1, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 3 ChemVerbotsV)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in Buchstabe b nach Doppelbuchstabe ee -neu- folgender Doppelbuchstabe ff einzufügen:

'ff) In Spalte 3 wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

"Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig." '

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie 96/59/EG sowie der Angleichung an die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (Aufnahme der Regelung in die Gefahrstoffverordnung durch Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe c).

U 16. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c (Anhang zu § 1, Abschnitt 15 Spalte 3 ChemVerbotsV)

In Artikel 2 Nr. 3 ist Buchstabe c zu streichen.

Als Folge

ist in Artikel 3 Nr. 5 der Buchstabe b zu streichen.

...

Begründung:

Die in der Vorlage vorgesehene Abtrennung PCP-belasteter Teile von Holzerzeugnissen ist in der Praxis kaum durchführbar. Stattdessen sollte Abschnitt 15 "PCP" unverändert bleiben, bis vom BMU ein geeignetes PCP-Analyseverfahren benannt worden ist. Parallel sollte die Thematik PCP-belasteter Hölzer von der abfallwirtschaftlichen Seite angegangen werden und z. B. in der vorgesehenen VO zur Altholzverwertung eindeutig geregelt werden.

AS 17. Zu Artikel 3 Nr. 2a - neu - (§ 36 Abs. 6 Nr. 7 Satz 4 GefStoffV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 36 Abs. 6 Nr. 7 Satz 4 werden die Wörter "und reproduktionstoxischen" gestrichen.'

Begründung:

Anpassung an den Geltungsbereich von § 2 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung.

U 18. Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe 0a -neu- (§ 43 Abs. 3a -neu- GefStoffV)

In Artikel 3 Nr. 3 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Abweichend von Anhang IV Nr. 13.1 Abs. 2 dürfen die dort genannten Erzeugnisse, die bis zum 1. April 1992 in den Verkehr gebracht worden sind, weiter verwendet werden." '

Begründung:

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung wurde § 54 Abs. 3 GefStoffV aufgehoben. Begründet wurde dies mit dem zwischenzeitlichen Ablauf dieser Regelungen (BR-Drs. 328/99, S. 24, Begründung zu Nr. 27 Buchstabe a und b: „Streichung von inzwischen abgelaufenen Übergangsvorschriften."). Unklar bleibt, ob die Streichung der Vorschrift beabsichtigt war oder versehentlich vorgenommen worden ist.

Nach dem bisherigen § 54 Abs. 3 GefStoffV durften abweichend von Anhang IV Nr. 13.1 Abs. 2 die dort genannten Erzeugnisse, die bis zum 1. April 1992 in den Verkehr gebracht worden sind, weiter verwendet werden. Laut Begründung in BR-Drs. 200/93, S. 142, wurde hiermit die Vorgängervorschrift (§ 6

...

Abs. 2 Teerölverordnung), mit der ein Bestandsschutz für bisher legal ausgeübte Verwendungen geschaffen werden sollte (Begründung zur Teerölverordnung, BR-Drs. 9/91, S. 25), inhaltlich in die GefStoffV übernommen.

Mit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung am 1. Januar 2000 entfiel diese Bestandsschutzregelung. Dies ist mit erheblichen Folgen verbunden. So könnte z.B. Privatpersonen, die teerölimprägnierte Bahnschwellen nachweislich vor dem 1. April 1992 eingebaut haben, die weitere Verwendung dieser Bahnschwellen seit dem 1. Januar 2000 untersagt werden. Somit wurde die Rechtslage für die Betroffenen verschärft, ohne dass dies erforderlich ist.

Daher sollte die Vorschrift wieder in die GefStoffV aufgenommen werden und zwar in § 43, da es sich bei der Regelung inhaltlich um eine unbefristete Ausnahmeregelung handelt und nicht um eine Übergangsvorschrift, die durch Zeitablauf gegenstandslos und daher verzichtbar wird.

U 19. Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (§ 43 Abs. 5 Satz 2 -neu- GefStoffV)

Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig." '

Begründung:

Inhaltlich soll in Absatz 5 die gleiche Regelung wie in Absatz 6 getroffen werden. Die Formulierung in Absatz 5 soll daher der in Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe c in § 43 Abs. 6 angeglichen werden.

AS 20. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 54 Abs. 2 GefStoffV)

In Artikel 3 Nr. 4 ist in Absatz 2 nach der Angabe "Abs. 1 Nr. 7 und 8" die Angabe "und Abs. 4" einzufügen.

Begründung:

Die im neu gefassten Absatz 2 des § 54 ausschließlich für die dort genannten "Alt"-Erzeugnisse mit bestimmten PCB-haltigen Bauteilen geregelte Ausnahme muss sich auch auf die in Anhang IV Nr. 14 Abs. 4 neu eingeführte Verpflichtung zum Entfernen und Beseitigen beziehen.

...

U 21. Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b (Anhang IV Nr. 12 Abs. 2 GefStoffV)

In Artikel 3 Nr. 5 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter "und die Verwendung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung" gestrichen.

bb) Nach Satz 3 ... (weiter wie Vorlage in Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b) ...'

Begründung:

Die Abfallausnahme ist bereits in § 15 Abs. 2 GefStoffV enthalten und daher hier zu streichen.

U 22. Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa1 –neu- (Anhang IV Nr. 14 GefStoffV)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist nach Dreifachbuchstabe aaa folgender Dreifachbuchstabe aaa1 einzufügen:

'aaa1) In Nummer 6 ist das Wort "einmalige" zu streichen.'

Begründung:

Ziel ist die PCB-Konzentration von 50 mg/kg in der Isolierflüssigkeit dauerhaft - über den durch Kontrollmessung bestätigten 6-monatigen Kontrollzeitraum hinaus - einzuhalten.

Um dies gewährleisten zu können, ist aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis bei Transformatoren, bei denen die Isolierflüssigkeit bereits einmal ausgetauscht wurde, in Einzelfällen eine nochmalige Neubefüllung erforderlich.

AS 23. Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee (Anhang IV Nr. 14 Abs. 4 GefStoffV)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe ee wie folgt zu fassen:

Bei Annahme entfällt Ziffer 24

'ee) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Stoffe im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 5, Zubereitungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 6 oder 8 sowie Bauteile in Erzeugnissen im Sinne von Ab-

...

satz 1 Nr. 7 oder 8, die PCB als Dielektrikum enthalten, sind zu entfernen und nach der PCB/PCT-Abfallverordnung zu beseitigen." '

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 96/59/EG.

Die Entfernungs- und Beseitigungspflicht gilt nicht für Erzeugnisse aus Kunststoffen, wie Kabel und Dichtungsmassen, denen PCB bei der Herstellung zugesetzt wurde.

"Beseitigen" ist der im Abfallrecht übliche Fachbegriff.

U

24. Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee (Anhang IV Nr. 14 Abs. 4 GefStoffV):

Entfällt bei Annahme von Ziffer 23

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe ee wie folgt zu fassen:

'ee) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Abweichend von Absatz 1 sind Stoffe im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 5, Zubereitungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 6 oder 8 sowie Bauteile in Erzeugnissen im Sinne von Absatz 1 Nr. 7 oder 8, die PCB als Dielektrikum enthalten, zu entfernen." '

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT). Die Entfernungspflicht gilt nicht für Erzeugnisse aus Kunststoffen, wie Kabel und Dichtungsmassen, denen PCB bei der Herstellung zugesetzt wurde.

B

25. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen

...

C

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschließungen

26. Der Bundesrat erinnert an seine Entschließung im Zusammenhang mit der Zweiten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen (Drucksache 671/98 (Beschluss) vom 27. November 1998) und bittet die Bundesregierung erneut, zu prüfen, ob eine Beschränkung der Herstellung, Verwendung und des Inverkehrbringens der Salze der Komplexe von Chrom (III) mit Naphtalinsulfonsäuren und Naphtolen in die chemikalienrechtlichen Verordnungen aufgenommen werden kann.

    Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Unterrichtung über das Ergebnis der vorgenannten Überprüfung.

    Begründung:

    Eines der genannnten Salze wird in der Bundesrepublik Deutschland zum Färben von Wolle und Polyamidfasern in den Verkehr gebracht. Der angemeldete Farbstoff ist aufgrund seiner hohen aquatischen Toxizität und seiner nicht leichten biologischen Abbaubarkeit als "umweltgefährlich" einzustufen. Bei der Färbung von Textilien wird der eingesetzte Farbstoff nie zu 100 % auf der Faser fixiert. Der nicht fixierte Farbstoffanteil gelangt mit den sogenannten Restflotten in das Abwasser der Textilveredelungsbetriebe und nach einer Behandlung nach den in Betracht kommenden Regeln der Technik in die Oberflächengewässer. Unter Berücksichtigung der spezifischen Verarbeitungsdaten (Fixierungsgrad und Abwasseranfall pro Tonne gefärbter Faser) ist eine Konzentration des Farbstoffs in Oberflächengewässern zu erwarten, bei der Wasserorganismen bereits geschädigt werden können. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebe an eine biologische Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, weil der Farbstoff biologisch nicht leicht abbaubar ist und demzufolge in der Kläranlage nur zum Teil eliminiert wird.

    Deshalb erscheint ein Verbot des Inverkehrbringens in Verbindung mit einem Herstellungs- und Verwendungsverbot als die einzige wirksame Risikominderungsmaßnahme.

    Dabei sollen über den bereits in den Verkehr gebrachten Stoff hinaus die folgenden Salze erfasst werden: Salze von Reaktionsgemischen aus 4-Hydroxy-3-(2-hydroxy-3,5-dinitro-phenylazo)-7-(4-methoxy-phenylamino)-naphtalin-2-sulfonsäure oder einem Salz dieser Sulfonsäure, 1-(5-Chlor-2-hydroxy-

...

phenylazo)-2-naphtol oder einem Salz dieses Naphtols und einer Chrom(III)-Verbindung. Eine Ausweitung auf diese Salze ist notwendig, damit eine Beschränkung nicht durch ein Inverkehrbringen chemisch eng verwandter Salze mit vergleichbaren umweltgefährlichen Eigenschaften umgangen werden kann.

In einem Entwurf des BMU aus dem Jahr 1994 zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung war bereits ein Verbot von Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringen dieser Salze vorgesehen. Der Entwurf wurde nicht weiter verfolgt; das Anliegen ist aber nach wie vor aktuell.

Bereits in der Entschließung vom 27. November 1998 hatte der Bundesrat, unter Hinweis auf die mögliche Notifizierungspflicht eines entsprechenden Verbotes, die Bundesregierung um Prüfung gebeten.

27. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Rahmen der Verhandlungen der Internationalen Meeresschutzorganisation (IMO) weiterhin aktiv für ein baldmögliches weltweites Verbot von Tributylzinn (TBT) einzusetzen und eine generelle Regelung zum Verbot des Inverkehrbringens und Verwendens von Tributylzinn (TBT) als Schiffsanstrich, die über die durch den Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften beabsichtigten Regelungen hinausgeht, sowie in Textilien vorzulegen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, kurzfristig zu prüfen, ob Tributylzinn auch in anderen Bereichen angewendet wird und ggf. auch dort ein Verbot vorzubereiten.

Begründung:

TBT ist als hormonähnlich wirkender Stoff seit geraumer Zeit bekannt und wird in Antifoulingfarben und unter anderem auch in Kunststoffen und Imprägnierungen für Textilien eingesetzt.

In den Verhandlungen der Internationalen Meeresschutzorganisation (IMO) wird eine TBT-Konvention angestrebt, die ein Anwendungsverbot für TBT ab dem 1. Januar 2003 und ein Totalverbot ab dem 1. Januar 2008 vorsieht.

Eine über die Richtlinie 1999/51/EG, die mit dem vor kurzem zur Anhörung den Ländern vorgelegten Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden soll, hinausgehende Regelung sollte schnellstmöglich angestrebt werden.

Da eine endokrine Wirkung auch auf den Menschen nicht ausgeschlossen werden kann, sollten auch weitergehende Beschränkungen für TBT in anderen Anwendungsbereichen geprüft werden.

...

Der Bundesrat hatte zu einer entsprechenden Prüfung bereits mit seiner Entschließung im Zusammenhang mit der Zweiten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen, Drucksache 671/98 (Beschluss) vom 27. November 1998 aufgefordert.

Anlässlich der aktuellen Diskussion um TBT in Bekleidungstextilien, insbesondere in Sportbekleidungen, hat neben dem BgVV auch der Verband der Chemischen Industrie die Auffassung vertreten, dass TBT auf Grund seiner toxischen Eigenschaften nicht in Bekleidungstextilien gehöre.